



## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Loßburg“ AZ: 801.21**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 1 und 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 19.07.1999 (GBl. S.292), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. 403), hat der Gemeinderat der Gemeinde Loßburg in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Loßburg beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Loßburg wird unter der Bezeichnung "Wasserversorgung Loßburg" als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung Doppik (EigBVO-Doppik) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 2 Organe des Eigenbetriebs erhält folgende Fassung**

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Ausschuss obliegen. Der Bürgermeister und die Betriebsleitung entscheiden über die in den § 4 und 5 dieser Satzung aufgeführten Angelegenheiten.

### **§ 4 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 10 EigBG für die Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs.
- (2) Er entscheidet unbeschadet seiner Zuständigkeit in Personalangelegenheiten nach § 6 dieser Satzung insbesondere über
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Erfolgs- und Liquiditätsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € beträgt;
  2. die Verfügung über bewegliches Vermögen des Eigenbetriebes bis zu 10.000 € im Einzelfall;
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 2.000 € im Einzelfall;



4. der Verzicht (Erlass) auf Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 2.000 € beträgt; die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes im Einzelfall nicht mehr als 2.000.€ beträgt;
  5. die Stundung von Ansprüchen des Eigenbetriebes im Einzelfall bis zu 3 Monaten für Beträge von 2.000 € bis unbeschränkte Höhe; mit einer Dauer von 3 bis zu 6 Monaten und einem Betrag bis zu 6.000 € im Einzelfall;
  6. die Veräußerung und die dingliche Belastung, den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;
  7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 4.000 € im Einzelfall;
- (3) Zu dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates. Die Entscheidung und die Gründe sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 5 Betriebsleitung**

- (1) Zur Verwaltung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Dem Fachbeamten für das Finanzwesen wird die Aufgabe der Betriebsleitung übertragen.
- (2) Die Aufgaben des Betriebsleiters ergeben sich aus § 5 des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung.
- (3) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidungen in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Der Betriebsleiter entscheidet außerdem über
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Erfolgs- und Liquiditätsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bis zu 10.000 €;
  2. der Verzicht (Erlass) auf Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 1.000 € im Einzelfall;
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 1.000 € im Einzelfall;
  4. die Stundung von Ansprüchen des Eigenbetriebes bis zur Dauer von 3 Monaten und bis zum Betrag von 2.000 € im Einzelfall;
- (5) Der Betriebsleiter vertritt die Gemeinde im Rahmen seiner Aufgaben. Er unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes. Ist der Betriebsleiter verhindert entscheidet der Bürgermeister.



- (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Gemeinderat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Erfolgs- und Liquiditätsplans zu unterrichten.

### **§ 6 Personalangelegenheiten**

Für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der GemO sowie der Hauptsatzung der Gemeinde.

### **§ 7 Stammkapital und Wirtschaftsjahr**

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 900.000,00 € festgesetzt.
- (2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

### **§ 8 Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik - auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 18.12.2001 mit allen Änderungen, zuletzt vom 14.12.2021, außer Kraft.

Loßburg, den 22.03.2023

gez.

Christoph Enderle

Bürgermeister

#### *Hinweis*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind*